# Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main Bauabteilung

**Referat Korruptionsschutz** 



# Informationsstelle nach § 17 HVTG

Schutz vor unzuverlässigen Unternehmen



Sehr geehrte Damen und Herren,

das geänderte Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) ist seit dem 1. September 2021 in Kraft. Es bildet auch die Grundlage für eine neue Informationsstelle über unzuverlässige Unternehmen in der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD), die ich Ihnen mit vorliegender Broschüre vorstellen darf.

Im Wege der Novellierung des HVTG hat der hessische Gesetzgeber mit dem Informationsverzeichnis über schwere Verfehlungen von Unternehmen ein neues Instrument zum Schutz vor unzuverlässigen Unternehmen und deren Nachunternehmen geschaffen, das von der Informationsstelle geführt wird. Es tritt neben das neue Wettbewerbsregister des Bundes.

Nur mittels wirksamen Schutzes vor unzuverlässigen Unternehmen können die Beschaffungsziele, der sparsame und wirtschaftliche Umgang mit öffentlichen Mitteln und ein fairer Wettbewerb der Auftragnehmer sichergestellt werden.

Mit dem Informationsverzeichnis werden die öffentlichen Auftraggeber in Hessen in die Lage versetzt, die Zuverlässigkeit von Unternehmen bei der Auftragsvergabe schon vor Rechts- und Bestandskraft von Strafurteilen und Bußgeldbescheiden zu beurteilen.

Zu diesem Zweck prüft die Informationsstelle Hinweise und Mitteilungen öffentlicher Auftraggeber, der Staatsanwaltschaften, Kartellbehörden und aller weiterer Dienststellen zu schweren Verfehlungen insbesondere im Rahmen einer Anhörung des Unternehmens. Im Falle des Nachweises erfolgt die Eintragung in das Informationsverzeichnis, soweit eine Selbstreinigung im Rechtssinne nicht erfolgt ist. Öffentliche Auftraggeber stellen bei der Informationsstelle im Rahmen der Vergabeverfahren entsprechende Anfragen.

Diese neue gesetzliche Regelung bietet die Grundlage und den Rahmen für eine sichere Rechtsanwendung und stellt ein weiteres wirksames Instrument im Vorgehen gegen unzuverlässige Unternehmen dar.

Unabdingbar für den Erfolg der neuen Informationsstelle ist dabei die intensive tägliche Zusammenarbeit aller Beteiligter mit ihr. Hierzu möchte ich auch auf diesem Weg aufrufen. Nur der schnelle Austausch von Informationen - insbesondere die Meldung von Verdachtsfällen zum Vorliegen schwerer Verfehlungen durch öffentliche Auftraggeber - ermöglicht es, unzuverlässige Unternehmen zu identifizieren.

Unser großes gemeinsames Ziel ist es, auch zukünftig Vergaben ausschließlich an geeignete, fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen sicherstellen zu können.

Für Ihr Engagement für dieses wichtige Ziel möchte ich mich herzlich bedanken.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.

Jürgen Roßberg,
Oberfinanzpräsident

## Inhalt

Vorwort	Seite 3
Die Informationsstelle	Seite 5
Das Referat Ba 5 Korruptionsschutz	Seite 5
Schwere Verfehlungen und Wettbewerbsausschluss	Seite 6
Die Novellierung des HVTG	Seite 6
Das Informationsverzeichnis des Landes Hessen	Seite 7
Ablaufüberblick zur Informationsstelle	Seite 7
Die Folgen schwerer Verfehlungen	Seite 8
Verpflichtung zur Meldung schwerer Verfehlungen	Seite 9
Erkenntnisverarbeitung hinsichtlich schwerer Verfehlungen	Seite 9
Verpflichtung zur Prüfung von Ausschlussgründen	Seite 10
Verpflichtung zur Abfrage bei der Informationsstelle	Seite 11
Vorteile der Anwendung des § 17 HVTG	Seite 12
Kontakt zur Informationsstelle nach § 17 HVTG	Seite 13
Impressum	Seite 14

# Schutz vor unzuverlässigen Unternehmen

Informationsstelle nach § 17 HVTG

#### Die Informationsstelle nach § 17 HVTG

Die Informationsstelle ist beim Referat Ba 5 Korruptionsschutz angesiedelt und prüft das Vorliegen schwerer Verfehlungen von Unternehmen

Im Falle des Nachweises wird das Unternehmen in das Informationsverzeichnis nach § 17 HVTG eingetragen, soweit in einem Anhörungsverfahren von Seiten des betroffenen Unternehmens eine Selbstreinigung nach § 125 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht nachgewiesen werden konnte.

Öffentliche Auftraggeber des Landes sind verpflichtet, ab einem Auftragsvolumen von 30.000 Euro vor der Vergabe öffentlicher Aufträge bei der Informationsstelle abzufragen, ob das zur Auftragsvergabe vorgesehene Unternehmen im Informationsverzeichnis eingetragen ist, § 17 Abs. 7 HTVTG.

Den **Gemeinden**, Gemeindeverbänden, Eigenbetrieben, kommunalen Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbänden steht es frei, eine Abfrage bei der Informationsstelle vorzunehmen.

Nach § 17 Abs. 9 HVTG melden die öffentlichen Auftraggeber gemäß § 1 Abs. 4 HVTG ihnen vorliegende Informationen hinsichtlich schwerer Verfehlungen an die Informationsstelle.

Die Informationsstelle prüft alle Feststellungen wie Meldungen der öffentlichen Auftraggeber, Mitteilungen der Staatsanwaltschaften oder Hinweise anderer Dienststellen.

Die Eintragung im Informationsverzeichnis wird nach drei Jahren bzw. vor Fristablauf auf begründeten Antrag hin aus dem Informationsverzeichnis gelöscht.



Abb.1: Dienstgebäude der Oberfinanzdi rektion Frankfurt am Main, Zum Gottschalkhof 3. 60594 Frankfurt am Main

#### Themen dieser Broschüre

- Die Novellierung des HVTG 2021
- Das neue Informationsverzeichnis
- Schwere Verfehlungen erkennen
- Die Anwendung des § 17 HVTG n. F.
- Die Zusammenarbeit der Behörden

#### Das Referat Ba 5 Korruptionsschutz

Das Referat Ba 5 Korruptionsschutz ist Teil der Bauabteilung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main und arbeitet sowohl für die Bundesrepublik Deutschland als auch - hauptsächlich - für das Land Hessen.

Neben der Informationsstelle nach § 17 HVTG neue Fassung für hessische öffentliche Auftraggeber gehören insbesondere die Aufgaben der Prüfgruppe Bau im Rahmen der Internen Revision beim Hessischen Ministerium der Finanzen zu den weiteren Arbeitsbereichen des Referats.

Hierzu rechnen außerdem die Sicherstellung der Fachaufsicht in der Bauabteilung und die Mitwirkung bei der Vorbereitung einzelner Großer Baumaßnahmen. Zudem ist im Referat Korruptionsschutz die Geschäftsstelle Hochschulen Bundesbau angesiedelt und soll die Fortbildungsorganisation der Abteilung zukünftig als weitere Aufgabe hinzukommen.

#### Schwere Verfehlungen und Wettbewerbsausschluss



Abb.2: fragwürdige Geschäftspraktiken

Insbesondere Presseberichte, wie der untenstehende, erscheinen geeignet, die Öffentlichkeit auf Ursachen und Folgen von Korruption aufmerksam zu machen.

So konnten in Hessen bis zum 31.08.2021 Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge generell gesperrt werden auf Grundlage des HVTG in der Fassung von 2015 in Verbindung mit dem Gemeinsamen Runderlass zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen.

gesperrt werden auf Grundlage des HVTG in der Fassung von 2015 in Verbindung mit dem Gemeinsamen Runderlass zum Ausmen Runderlass zum Aus-

Seinen größten Rückschlag musste der Unternehmer, Sponsor und Mäzen (...) hinnehmen: X. wurde wegen Korruption (...) zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Schlimmer als die hohe Geldstrafe

dürfte den ( ... ) Geschäftsmann der Eintrag (...) (bei) der Hessischen Oberfinanzdirektion getroffen haben: Sein Unternehmen war für längere Zeit von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen.

Textnachweis:

VRM/Idsteiner Zeitung vom 24.11.2021, S. 9: "Bis zum letzten Atemzug gearbeitet" von Volker Stavenow - Wiedergabe mit Genehmigung des Verlags vom 16.12.2021.

### Die Novellierung des HVTG

Das HVTG
wurde zum
01.09.2021
novelliert und
gleichzeitig die
Landeshaushaltsordnung geändert.

Zum **01.09.2021** wurden das HVTG und die Landeshaushaltsordnung erneuert.

Ziel war es auch, das Vergaberecht des Bundes und des Landes Hessen zu vereinheitlichen.

So wurde insbesondere die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) eingeführt.

Wesentliche Stärkungen bestehender Regelungen oder Neuerungen des HVTG sind insbesondere:

- die Ermöglichung praxisgerechter Vergaben im Wege des wirtschaftlichen Umgangs mit öffentlichen Mitteln und fairen Wettbewerbs der Auftragnehmer,
- die Möglichkeit zum Tätigwerden bei Anhaltspunkten von Verstößen gegen die Tariftreue- und Mindestlohnpflicht (§§ 4, 7 HVTG),
- der normierte Kontrollmechanismus bezüglich Verpflichtungserklärungen und Sozialkassenbescheinigung (§§ 5, 7 HVTG),

- die Einrichtung der Informationsstelle nach § 17 HVTG,
- die Einrichtung von Vergabekompetenzstellen (§ 18 HVTG),
- der Neuerlass des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (sog. **Vergabeerlass**) in Kraft ebenfalls zum 01.09.2021.

#### Das Informationsverzeichnis des Landes Hessen

Auszüge aus der Drucksache 20/5277 vom
09.03.2021 des Hessischen Landtags zur Begründung der Novellierung des
HVTG bezüglich des Informationsverzeichnisses
nach § 17 HVTG, S. 16 f.:

"Den öffentlichen Auftraggebern in Hessen wird mit dem Informationsverzeichnis ein wirksames Instrument zur Verfügung gestellt, welches der weiterhin erforderlichen individuellen Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Unternehmens vor der Auftragsvergabe eine fundierte Grundlage gibt und damit einherge-

hend dem öffentlichen Interesse, Aufträge nur an zuverlässige Unternehmen zu vergeben, Rechnung trägt."

Für die öffentlichen Auftraggeber "stehen damit verlässliche Informationen bereit, um unzuverlässige Unternehmen bereits vor einem rechtskräftigen Urteil, das häufig erst nach jahrelangen Gerichtsverfahren gefällt wird, von der Vergabe" im Einzelfall auszuschließen.

Denn "nur mit einem funktionierenden und effektiven Informationsverzeichnis kann Korruption flächendeckend und umfassend bekämpft sowie ein fairer **Wettbewerb sichergestellt** werden."

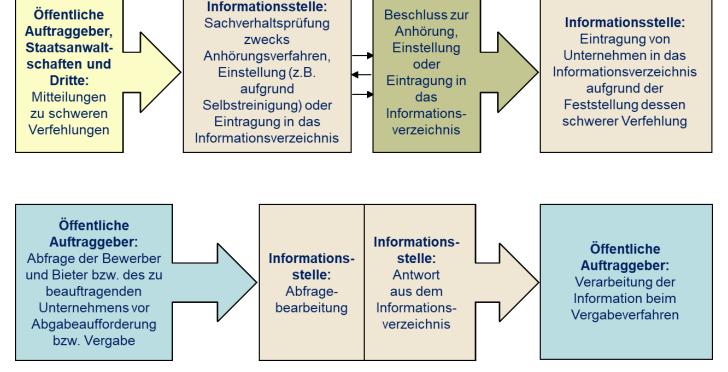
Da repressive Verfahren bei Wirtschaftsdelikten oft viele Jahre dauern, würde die Möglichkeit eines Vergabeausschlusses erst nach deren bestands- oder rechtskräftigem Abschluss Sinn und Zweck vorliegender Regelung verfehlen.

Das Informationsverzeichnis ergänzt somit das auf Bundesebene anzuwendende Wettbewerbsregister.



"...stehen
verlässliche
Informationen
bereit, um
unzuverlässige
Unternehmen (...)
von der Vergabe
auszuschließen."

#### Ablaufüberblick zur Informationsstelle



Schematische Darstellung des Workflow nach § 17 HVTG



Abb. 3: stockende Bauarbeiten

#### Die Folgen schwerer Verfehlungen

Öffentlichen Auftraggebern bzw. der Allgemeinheit können aufgrund von Unternehmen oder mittelbar durch Nachunternehmen zurechenbaren schweren Verfehlungen nicht unerhebliche materielle und immaterielle Schäden entstehen.

Zu den **materiellen Schäden** zählen beispielsweise:

- Überhöhte Preise aufgrund von Kartellabsprachen
- Steuer und Sozialversicherungsbeitragsausfälle aufgrund von Schwarzarbeit
- Nachtragskosten aufgrund von Qualitätseinbußen und

Terminverzögerungen wegen fehlender oder unzureichender Qualifikationen beispielsweise bei ungenehmigtem Nachunternehmereinsatz

- Nachbesserungskosten aufgrund Schlechtleistungen oder Nichtleistungen
- Folgekosten aufgrund von Verstößen gegen Vorschriften der Arbeitssicherheit, der Tarif- und Sozialvereinbarungen

Zu den immateriellen Schäden rechnen insbesondere

- **Reputationsschäden** des öffentlichen Auftraggebers
- Wettbewerbseinschrän-

kungen

- Ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile gegenüber tariflich entlohnenden Mitbewerbern bei illegaler Beschäftigung
- Unlautere Konkurrenzverdrängung
- Unwillentliche Verletzung des Rechtsstaatsprinzips durch indirekte Entscheidungsbeeinträchtigungen aufgrund des unerkannten Einsatzes von Unternehmen, denen schwere Verfehlungen zuzurechnen sind.

Die Schadenssumme durch Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung betrug bundesweit im Jahr 2020

ca. 816 Mio. Euro.

#### Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung

Sachverhalte	2018	2019	2020
Prüfung von Arbeitgebern		54.733	44.702
Schadenssumme der straf- und bußgeldrechtlichen Ermittlungen (in Mio. Euro)	834,8	755,4	816,5
Steuerschäden aus Ermittlungsverfahren der Landesfinanzverwaltungen aufgrund von Zoll-Erkenntnissen (in Mio. Euro)		45,8	66,0
Abgeschlossene Ermittlungsverfahren wegen Straftaten	108.807	115.958	106.565
Summe der Geldstrafen aus Urteilen und Strafbefehlen (in Mio. Euro)	33,4	36,6	29,8
Summe der erwirkten Freiheitsstrafen (in Jahren)	1.715	1.891	1.827
Abgeschlossene Ermittlungsverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten	52.579	57.248	52.173
Summe der festgesetzten Geldbußen, Verwarnungsgelder und Einziehungsbeträge (in Mio. Euro)	49,3	57,4	46,4

Fundstelle: Generalzolldirektion, Jahresstatistik 2020, S. 18, siehe unter www.zoll.de/SharedDocs/Broschueren/DE/Die-Zollverwaltung/jahresstatistik\_2020.html, zuletzt abgerufen am 14.12.2021

#### Verpflichtung zur Meldung schwerer Verfehlungen

Alle öffentlichen Auftraggeber nach § 1 Abs. 4 HVTG sind dazu verpflichtet, die Informationsstelle über ihnen vorliegende Informationen zu schweren Verfehlungen von Unternehmen unverzüglich zu unterrichten, § 17 Abs. 9 HVTG.

So wird der Schutz vor unzuverlässigen Unternehmen bereits vor Rechts- oder Bestandskraft eines Urteils oder Bußgeldbescheids möglich, da die von der Informationsstelle feststellbaren schweren Verfehlungen allen öffentlichen Auftraggebern zur Verfügung stehen.

Schwere Verfehlungen sind gemäß § 17 Abs. 2 HVTG beispielsweise **Geldwäsche**, Bildung krimineller Vereinigungen, Terrorismusfinanzierung,

Betrug, Subventionsbetrug,

**Bestechung** und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr.

Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme,

Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Menschenhandel,

#### Steuerhinterziehung,

Vorenthaltung und Veruntreuen von Arbeitsentgelt und Sozialabgaben,

Schwarzarbeit,

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen,

umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verstöße,

schwerwiegende Täuschungen zu Ausschlussgründen oder Eignungskriterien,

unzulässige Beeinflussungsversuche des öffentlichen Auftraggebers,

Übermittlung irreführender Informationen an den Auftraggeber,

(mittelbare) **Beschäftigung** von Ausländern **entgegen** dem **Aufenthaltsgesetz** 

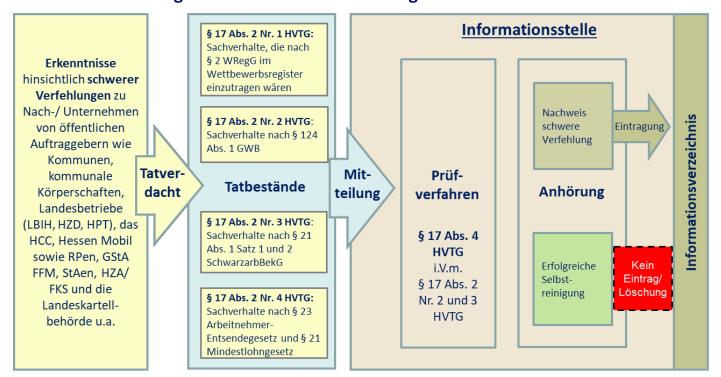
oder

mit Geldbußen geahndete Verstöße juristischer Personen gem. § 30 Ordnungswidrigkeiten-Gesetz (OWiG) i. V. m. Verletzungen der Aufsichtspflicht, § 130 OWiG.



Abb. 4: Rechtsanwendung

#### **Erkenntnisverarbeitung hinsichtlich schwerer Verfehlungen**



Eintragungen von bestands- oder rechtskräftigen Abschlüssen in Wirtschaftsstrafverfahren

Wettbewerbsregister

#### Verpflichtung zur Prüfung von Ausschlussgründen



Abb. 5: Sachverhaltsprüfung

Im 2016 nach EU-Vorgaben reformierten GWB sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Eignung, die **Gründe für den Ausschluss** von einem Vergabeverfahren und die Anforderungen an die Selbstreinigung von Unternehmen normiert worden.

So regeln §§ 123 und 124 GWB zwingende und fakultative Ausschlussgründe, um sicherzustellten, dass nur Unternehmen den Zuschlag erhalten, die sich in der Vergangenheit gesetzestreu verhalten haben

und von denen das auch zukünftig zu erwarten ist.

Die öffentlichen Auftraggeber sind insbesondere gemäß § 42 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) verpflichtet, die Eignung der Bewerber oder Bieter und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zu prüfen und gegebenenfalls Bewerber oder Bieter vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Vergleichbare Regelungen finden sich u. a. in § 6a Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)/A, § 6e EU VOB/A und § 31 UVgO.

Dementsprechend ist in § 17 Abs. 1 HVTG geregelt, dass öffentliche Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen wegen schwerer Verfehlungen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird, zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens im Einzelfall vom Wettbewerb ausschließen können.

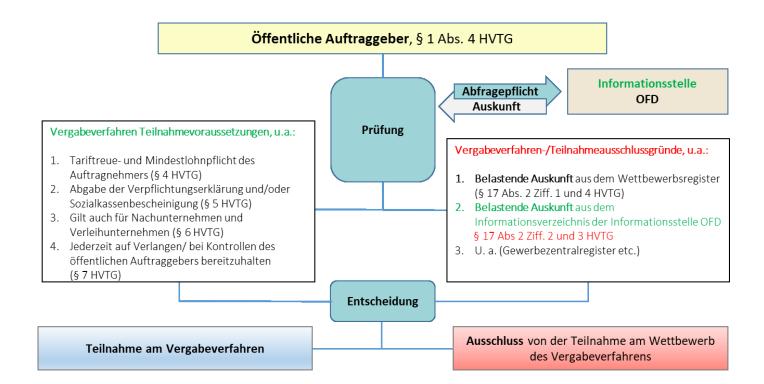


Schaubild zur Prüfungsverpflichtung öffentlicher Auftraggeber nach dem HVTG

#### Verpflichtung zur Abfrage bei der Informationsstelle

Öffentliche Auftraggeber des Landes Hessen sind verpflichtet, **ab** einem Auftragsvolumen von **30.000** Euro ohne Umsatzsteuer vor der Vergabe öffentlicher Aufträge bei der Informationsstelle abzufragen, ob Informationen zu dem zur Auftragsvergabe vorgesehenen Unternehmen vorliegen.

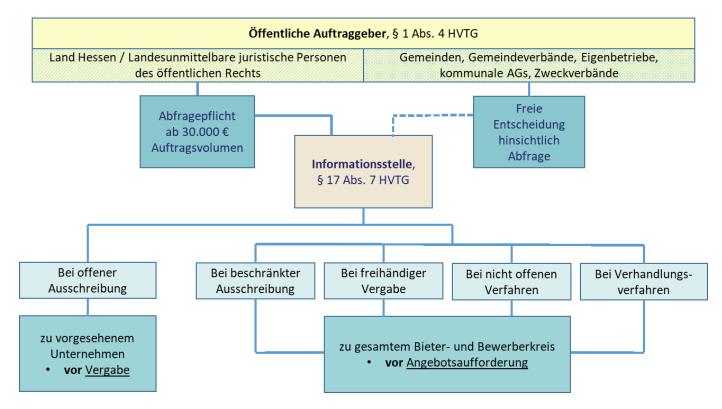
Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben, nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren sind Abfragen bezüglich des gesamten vorgesehenen oder bekannten Bewerber- oder Bieterkreises schon vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes an die Informationsstelle zu richten.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Eigenbetrieben, kommunalen Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbänden steht es frei, eine Abfrage bei der Informationsstelle vorzunehmen.

Abfragepflicht nach § 17 Abs. 7 HVTG

#### mationsstelle+++Informationsstelle+++Informationsstelle+++Inf

Informationsstelle@ofd.hessen.de



Schematische Darstellung zur Abfrageverpflichtung nach § 17 Abs. 7 HVTG



...Vergabeentscheidungen anhand von Informationen aller öffentlicher Auftraggeber Hessens, der Staatsanwaltschaften und sonstiger Stellen...

#### **Vorteile der Anwendung des § 17 HVTG**

Die öffentlichen Auftraggeber werden in die Lage versetzt, Vergabeentscheidungen anhand von Informatio- treffenden Unternehmen nen aller öffentlicher Auftraggeber Hessens, der Staatsanwaltschaften und sonstiger Stellen zu treffen. erfolgreich durchgeführter

Die Informationsstelle wird in die Lage versetzt, frühzeitig Erkenntnisse über bezuzurechnende schwere Verfehlungen zu gewinnen, zu prüfen und hinsichtlich Selbstreinigungsmaßnahmen zu bewerten, um sie nach entsprechenden Verfahren den öffentlichen Auftraggebern zur Verfügung stellen zu können.

Die Auskünfte aus dem Informationsverzeichnis dienen damit der Beauftragung integrer und gesetzestreuer, das heißt zuverlässiger Unternehmen.

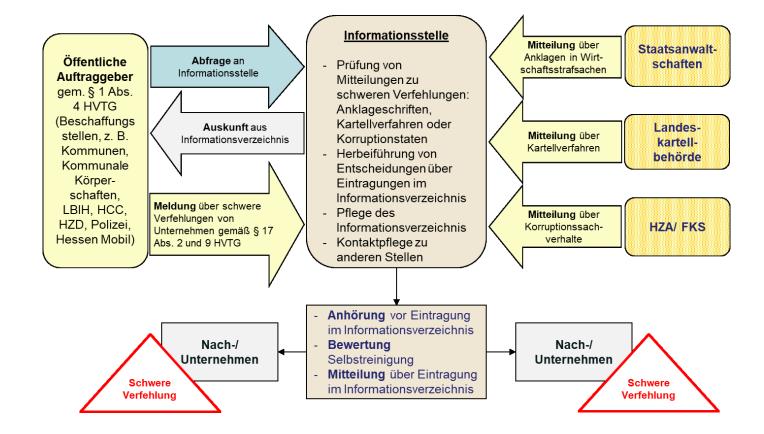


Diagramm zur Zusammenarbeit der Behörden nach § 17 HVTG

## Kontakt zur Informationsstelle nach § 17 HVTG

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main Referat Korruptionsschutz Informationsstelle Postfach 11 14 31 60049 Frankfurt am Main

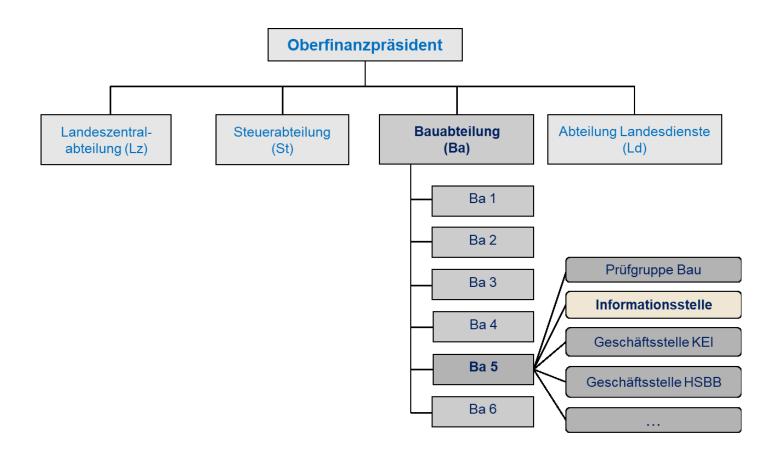
Telefon: +49 (0)69 58 303 - 2574

+49 (0)69 58 303 - 0

Telefax: +49 (0)69 58 303 - 1090

E-Mail: <u>Informationsstelle@ofd.hessen.de</u>

Korruptionsschutz@ofd.hessen.de



Die Informationsstelle im Organigramm der OFD, Stand 03/2022

#### **Impressum**

Herausgeber: Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Bauabteilung Referat Korruptionsschutz Zum Gottschalkhof 3 60594 Frankfurt am Main Telefon: 069-58303-0

Anfragen: E-Mail: Poststelle@ofd.hessen.de

Internet: www.ofd.hessen.de

Redaktion: Sebastian Elster, Robert Tucich

Layout: Robert Tucich Bildnachweise: Titelbild/

Dienstgebäude der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main Abb. 1:

Foto: Landesbetrieb für Bau- und Immobilienaufgaben Hessen (LBIH)

Abb. 2: fragwürdige Geschäftspraktiken Foto: Adobe Stock, Flyinger

Abb. 3: stockende Bauarbeiten

Foto: Adobe Stock, Tom Sompong

Abb. 4: Rechtsanwendung Foto: Adobe Stock, H\_Ko Abb. 5: Sachverhaltsprüfung

Foto: Informationsstelle nach § 17 HVTG

1. Auflage März 2022



#### **Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main**

Zum Gottschalkhof 3 60594 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 58 30 3-0
Telefax: +49 (0)69 58 30 3-1090
E-Mail: Poststelle@ofd.hessen.de
Internet: www.ofd.hessen.de